

Schleswig-Holstein

Zusammenfassender Kommentar

Die Rahmenvorgaben der Lehrerfortbildung finden sich im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz, im Lehrkräftebildungsgesetz sowie in der Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer.

Die Fortbildung dient der Erhaltung, Aktualisierung und Erweiterung der professionsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Im Lehrerbildungsgesetz ist die Fortbildungsverpflichtung formuliert, allerdings ohne Konkretisierung des Umfanges.

1. Stellenwert

„§ 34 Lehrkräfte

(1) Lehrkräfte gestalten den Unterricht und die Förderung der Persönlichkeitsbildung im Rahmen der pädagogischen Ziele gemäß § 4, der Lehrpläne und des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind dabei an die Weisungen und Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Schulaufsichtsbehörden gebunden. Sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend und beraten deren Eltern in schulischen Angelegenheiten. Lehrkräfte wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit untereinander ab und arbeiten zusammen. Sie wirken bei der Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit.“

(Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, § 34)

„§ 29 Ziele der Fort- und Weiterbildung

(1) Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erhaltung, Aktualisierung und Erweiterung der in der Vorbildung und Ausbildung sowie der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Ziel der Fortbildung ist es insbesondere, die Qualifikationen der Lehrkräfte den sich verändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen der Schulpraxis anzupassen.

(2) Die Weiterbildung der Lehrkräfte dient dem Erwerb einer Genehmigung für die Erteilung von Unterricht in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung, die auf Schularten oder Schulstufen begrenzt sein kann (Unterrichtsgenehmigung).

(3) Das Nähere regelt das zuständige Ministerium durch Verordnung.“

(Lehrkräftebildungsgesetz, § 29)

2. Auftrag und Bedeutung der Lehrerfortbildung

„Schulbezogene Fortbildung ist vorrangig schulintern und damit eine wichtige Führungsaufgabe der Schulleitung. Sie findet als kollegialer Arbeitsprozess im Handlungs- und Problemfeld der jeweiligen Schule oder in regionalen Netzwerken statt.

Lehrerbezogene, nachfrageorientierte Fortbildung findet in der Regel schulextern statt. Hier stehen Themenstellungen im Vordergrund, die einzelne Lehrkräfte einer Schule betreffen oder die dazu dienen, spezielle Qualifikationen zu vermitteln.“

3. Steuerung und institutionelle Struktur

„ § 30 Fortbildungsplanung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortet die Fortbildungsplanung unter Berücksichtigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule wie auch der individuellen Fortbildungsbedarfe der einzelnen Lehrkräfte.“

(Lehrkräftebildungsgesetz, § 30)

„§ 5 Einrichtungen der Lehrkräftebildung

(1) Die Lehrkräftebildung wird an folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. den Hochschulen,
2. dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) und
3. den Schulen.

Die Einrichtungen der Lehrkräftebildung arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Sie organisieren die Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) An der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte für den Religionsunterricht wirken die Kirchen aufgrund der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen mit.

(3) Die Hochschulen sind verantwortlich für das lehramtsbezogene Studium. Darüber hinaus können sie Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte anbieten.

(4) Das IQSH ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Es unterstützt die Hochschulen bei der Umsetzung schulpraktischer Studienanteile.

(5) Die Schulen wirken an der Lehrkräftebildung als Praktikumsschulen im Studium, als Ausbildungsschulen im Vorbereitungsdienst und als berufsbezogener Lernort in der Fort- und Weiterbildung mit.“

(Lehrkräftebildungsgesetz, § 5)

„Dienstvereinbarung vom 19. Juli 2007

zwischen dem Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (MBF), dem Hauptpersonalrat der Lehrkräfte beim MBF (HPR(L)), dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein (IQSH) zur Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte durch das IQSH (Fortschreibung der Dienstvereinbarung vom 01. Dezember 2005)

Für die vom IQSH getragene Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte

wird zwischen dem MBF, dem HPR(L) und dem IQSH entsprechend § 57 des MBG eine Dienstvereinbarung mit nachstehendem Inhalt getroffen:

1. Schwerpunktbereiche

1.1 Unterstützung der Schulen bei der Umsetzung des neuen Schulgesetzes

Das MBF unterstützt in Zusammenarbeit mit dem IQSH die Schulen in den Jahren 2007 bis 2010 bei der Umsetzung des neuen Schulgesetzes. Im Mittelpunkt der entsprechenden, mit Schreiben der Ministerin vom 09.03.2007 veröffentlichten Fortbildungsoffensive stehen die Schulen, die Regional- oder Gemeinschaftsschulen werden. Die Fortbildungsoffensive gibt aber auch allen übrigen Schulen eine zusätzliche Unterstützung.

1.2 Fortbildung Berufsbildende Schulen

Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen u. a. in der fachlichen Fortbildung, der unterrichtlichen Umsetzung der lernfeldorientierten Lehrpläne, der Umgestaltung der beruflichen Gymnasien, der zentralen Abiturprüfungen und der Weiterentwicklung zu RBZ. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Fortbildung für diejenigen Lehrkräfte, die in den neu eingerichteten Berufseingangsklassen eingesetzt werden.

1.3 ...

1.4 Führungskräfte-Qualifizierung

Die Aufgaben der Führungskräfte sind gewachsen. Die Qualifizierung von Führungskräften ist daher ein wichtiger Schwerpunkt. Grundlage für die IQSH-Arbeit ist das zwischen MBF, HPR(L) und IQSH am 17.12.2004 beschlossene IQSH-Konzept „Qualifizierung von Führungskräften“. Dieses Konzept ist fortzuschreiben. Überarbeitung und Fortschreibung unterliegen der Mitbestimmung.

1.5 Erhaltung der Dienstfähigkeit, Vermeidung vorzeitiger Dienstunfähigkeit

Auf der Grundlage aktueller Studien (z. B. „Potsdamer Studie“ aus 2006) sind geeignete präventive Maßnahmen und Fortbildungen auf dem Feld des Arbeits- und Gesundheitsschutzes notwendig. Ausgehend von wissenschaftlichen Befunden, dass die Hauptbelastung der Lehrkräfte im täglichen Unterricht liegt, müssen der Unterricht und dessen Umfeld im Mittelpunkt der Unterstützungsmaßnahmen stehen.

In den Veranstaltungen zur Abdeckung des Schwerpunktes werden Grundlagen und Hilfestellungen für effiziente und zugleich entlastende Arbeitsweisen vermittelt. Dazu gehören auch gezielte Beratungsangebote für Schulen: Coaching, Supervision, Zeitmanagement usw.

Finanzierungsgrundsätze

1. Im Allgemeinen übernimmt das IQSH die Kosten für Verwaltung, Organisation, Programmerstellung und Raummiete sowie die Kosten für Veranstaltungsleitung und für Referenten/innen. Übliche Kosten für Material zum Eigenbedarf der Lehrkräfte werden von diesen getragen.“

(Dienstvereinbarung zur Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte durch das IQSH)

4. Fortbildungsverpflichtung

„§ 31 Fortbildungspflicht und Fortbildungsnachweis

- (1) Die Lehrkräfte sind verpflichtet sich fortzubilden, damit sie den Anforderungen von Schule und Unterricht gewachsen bleiben.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bei besonderem Bedarf die Teilnahme einer Lehrkraft an einer bestimmten Fortbildungsmaßnahme anordnen.
- (3) Die Lehrkräfte dokumentieren die von ihnen wahrgenommene Fort- und Weiterbildung. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die mindestens Inhalte und Zeitumfang der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen enthält.“

(Lehrkräftebildungsgesetz, § 31)

„§ 3 Schulleiter

- (1) Der Schulleiter ist der Leiter der gesamten pädagogischen Arbeit der Schule. Er wirkt vor allem durch das Beispiel seiner eigenen Arbeit.
- (2) Der Schulleiter trägt die Verantwortung für die gesamte Arbeit und die Verwaltung der Schule unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Anweisungen der Schulaufsichtsbehörde und der Beschlüsse der Lehrerkonferenz.
- (3) gestrichen
- (4) a) Im Falle seiner Abwesenheit oder Behinderung werden die Dienstobliegenheiten des Schulleiters durch seinen Stellvertreter ausgeübt. Dieser ist in allen Angelegenheiten der Schule der nächste Berater des Schulleiters.
b) Der Schulleiter oder ein Vertreter muß während der ganzen Unterrichtszeit in der Schule anwesend sein.
- (5) Der Schulleiter hat sich über den Stand der Arbeit in den einzelnen Klassen auf dem laufenden zu halten. Zu diesem Zweck besucht er den Unterricht und nimmt Einsicht in die Arbeiten der Schüler. Diese Einsichtnahme soll nicht in die Form der Kontrolle, sondern in die der kollegialen Mitarbeit gekleidet sein; sie kann zu Besprechungen in der Lehrerkonferenz oder in Fachkonferenzen führen.
- (6) Der Schulleiter fördert alle Maßnahmen, welche geeignet sind, die freie pädagogische Initiative der Lehrer zu entwickeln und allen Lehrern einen Einblick in die Gesamtarbeit der Schule zu vermitteln. Gegenseitige Unterrichtsbesuche Arbeitsberichte und Schülerarbeiten dienen als Grundlage von Aussprachen auf Lehrerkonferenzen und Fachkonferenzen.
- (7) Der Schulleiter übernimmt oder veranlaßt die pädagogische Beratung der jüngeren Lehrer.
- (8) a) Der Schulleiter regelt die Vertretung für fehlende Lehrer unter Beachtung der Vorschriften des Bundes über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte und der entsprechenden Durchführungserlasse des Landes.
b) und c) ([Gestrichen!](#))
d) Urlaub unmittelbar vor den Ferien oder im unmittelbaren Anschluß an die Ferien kann nur die Schulaufsichtsbehörde erteilen.
e) Dienstbefreiung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch den Schulleiter bzw. den zuständigen Schulrat gemäß § 3 Nr. 8 Buchst. a ausgesprochen.

Dienstbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger der Veranstaltung das IPTS ist oder wenn das dringende dienstliche Interesse für die Teilnahme an dieser Veranstaltung vom IPTS aus fachlichen Gründen festgestellt ist. Das IPTS kann die Veranstalter ermächtigen, seine Entscheidung auf den Einladungen mitzuteilen.

(9) Der Schulleiter kann Schülern auf Antrag nach Anhörung des Klassenlehrers bis zu einem Monat Urlaub im Vierteljahr erteilen. Weitergehende Urlaubsanträge gibt er mit seiner Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde weiter.

(10) Der Schulleiter übt das der Schulverwaltung zustehende Hausrecht auf dem Schulgrundstück aus.

(11) Der Schulleiter ist verpflichtet, über alle wichtigen Vorkommnisse der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten.

(12) (Gestrichen!)

§ 4 Allgemeine Rechte und Pflichten der Lehrer

(1) a) Die persönliche Verantwortung eines jeden Lehrers für die Durchführung seiner Aufgaben wird durch die Gesamtverantwortung des Schulleiters weder aufgehoben noch gemindert. Die Lehrer sind bei aller Freiheit der Methode dafür verantwortlich, daß die für die einzelnen Klassen festgesetzten Lehrziele erreicht werden.

b)

(2)....“

(Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer....., §§ 3, 4)

5. Sonstiges/ Bemerkenswertes

(...)

Quellen: Zugriff [10.1.18]

Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vom 24. Januar 2007	http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/gfh/page/bssshoprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SchulGSH2007V28P34&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint
	Lehrkräftebildungsgesetz (LehrBG) 15. Juli 2014	http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/1e7m/page/bssshoprod.psml/action/portlet.s.jw.MainAction?p1=z&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdocc

		ase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-LehrBiGSHpP29&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint
	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Themen - Lehrerfortbildung Land Schleswig- Holstein	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/L/lehrerfortbildung.html [10.01.2018]
Schleswig- Holstein	Dienstvereinbarung zur Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte durch das IQSH (Vereinbarung nach §59 Mitbestimmungsgesetz)	http://www.schulrecht-sh.de/texte/f/fortbildung.htm
Schleswig- Holstein	Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen im Land Schleswig-Holstein (<i>in der Überarbeitung</i>)	http://www.schulrecht-sh.de/texte/l/lehredienstordnung.htm